



Handelsregister und Insolvenzen im Blick

von Marc Loeffler

**Automatische Überwachung
von Handelsregister, Gesellschafter-
listen und Insolvenzen für Banken**

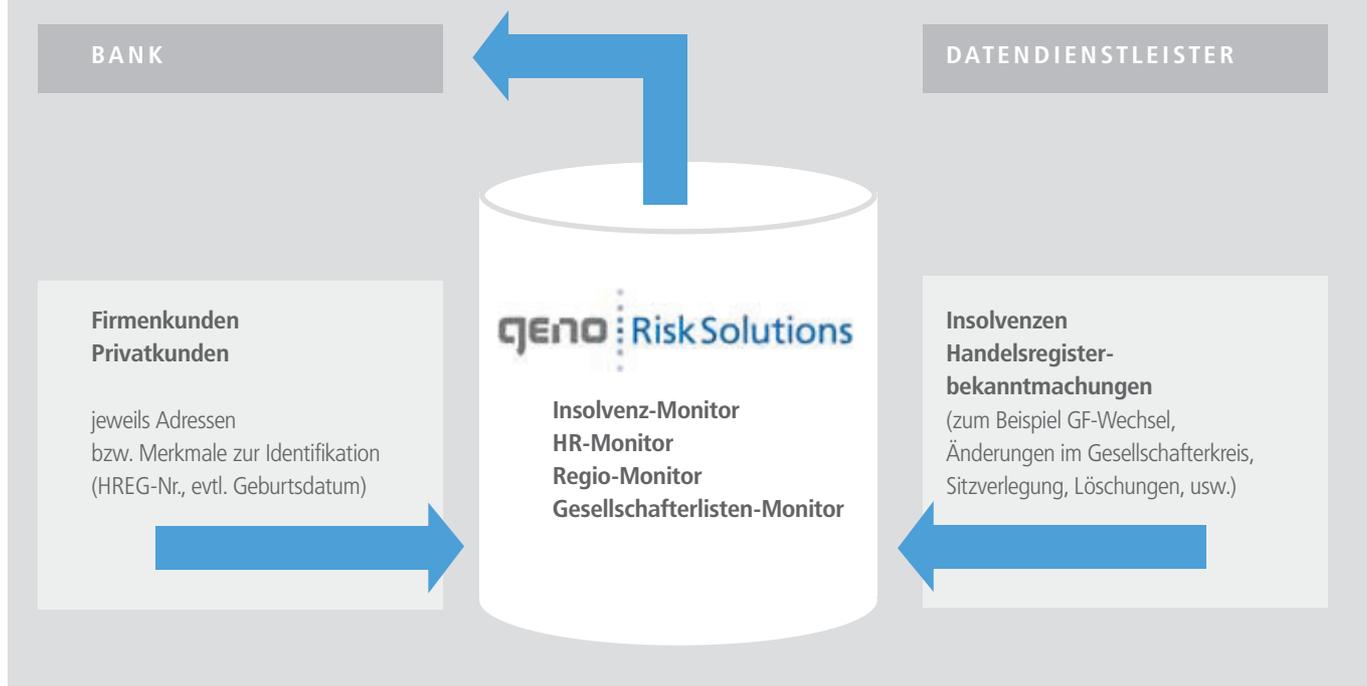
Nr. 11 Absatz 1 AGB-Banken regelt die Mitwirkungspflicht des Kunden im Rahmen der Vertragsbeziehung mit seiner Bank. Den Kunden trifft eine unverzügliche Mitteilungspflicht bei Änderung seines Namens und seiner Anschrift sowie dem Erlöschen oder der Änderung einer der Bank gegenüber erteilten Vertretungsmacht. Die gleichen Verpflichtungen betreffen Gesellschaften, beispielsweise eine GmbH nach § 39 GmbHG, bei Änderungen in den Personen der Geschäftsführung. Diese sind zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden. Das Problem hierbei liegt darin, dass die Kunden die ihnen auferlegte Mitwirkungspflicht zum Teil vernachlässigen und diese Informationen der Bank vorenthalten.

Ebenso stellt es einen erheblichen Aufwand für die Bank dar, alle relevanten Handelsregisterbekanntmachungen zu überwachen. Diese gelten aufgrund der Publizität des Handelsregisters als bekannt gemacht; eine tatsächliche Unkenntnis ist unbeachtlich. Die gleiche Problematik tritt bei Insolvenzen auf. Unter www.insolvenzbekanntmachungen.de nehmen die Insolvenzgerichte der Bundesrepublik Deutschland die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen vor.

Die Bekanntmachung im Internet gilt gemäß § 9 InsO als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind.

Die Gliederung der Homepage in Gerichtsbezirke führt beispielsweise bei einem Wegzug des Kunden zu erheblichem Aufwand hinsichtlich der Informationserlangung.

Ablauf des Registerabgleichs



Insolvenz- und Handelsregister-Monitor

Zur Vereinfachung und Aufwandsersparnis bietet die Geno-Risk-Solutions GmbH den sogenannten Insolvenz- und Handelsregister-Monitor an. Mit dieser Informationsdienstleistung wird es der Bank ermöglicht, ihren kompletten Kundenbestand hinsichtlich Handelsregisterbekanntmachungen, Gesellschafterlisten, Privat- und Unternehmensinsolvenzen elektronisch automatisiert überwachen zu lassen. Der Abgleich findet innerhalb des BWGV statt. Das heißt, die Daten werden nicht an einen externen Dienstleister weitergegeben. Änderungen der Registereintragungen werden der Bank automatisch übermittelt; entweder per E-Mail an Mitarbeiter im Hause der Bank oder zur Weiterverarbeitung in ein von der Bank verwendetes EDV-System.

Einhaltung des Datenschutzes

Der von der Geno-Risk-Solutions GmbH angebotene Insolvenz- und HR-Monitor wird den hohen Anforderungen des Bundesdatenschutzgesetzes gerecht. Abgefragt werden Daten von Privatpersonen und Daten von Firmen beziehungsweise geschäftsmäßig handelnden Unternehmern, die zu unterscheiden sind. Sofern es sich um Daten von Unternehmen handelt, die das Unternehmen selbst betreffen, sind diese vom Bundesdatenschutzgesetz nicht geschützt. Sie sind in öffentlichen Registern zugänglich und werden lediglich über ein Programm, gesteuert von der Geno-Risk-Solutions GmbH, den Kunden einfacher zugänglich gemacht.

Sofern es sich um personenbezogene Daten von Privatpersonen handelt, unterliegen diese dem Schutz des Bundesdatenschutzgesetzes. Eine Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten ist daher u.a. nur zulässig, wenn dies im Rahmen der

Auftragsdatenverarbeitung geschieht. Die Geno-Risk-Solutions GmbH schließt entsprechend den Anforderungen des § 11 BDSG Dienstleistungsverträge zur Erbringung der Rechercheleistungen ab und wird damit der aktuellen Rechtslage gerecht.

Rechtliche Beratung

Sobald im Insolvenzbereich Fragen oder Probleme auf Grund der elektronischen Überwachung erkannt werden, kann der BWGV eingeschaltet werden. Die diesbezügliche Beratung wird sowohl durch die Rechtsabteilung des Verbandes als auch die Rechtsanwälte der Genoba gewährleistet. In der Durchsetzung der Ansprüche übernimmt die Genoba vollständig folgende Dienstleistungen:

- Anmeldung der Forderung beim Insolvenzverwalter
- Anmeldung der Ab- und Aussonderungsrechte
- Gerichtliche Durchsetzung von Sicherungsrechten, Grundschulden, Globalzessionen und Sicherungsübereignungen von Warenlagern beziehungsweise Maschinen
- Abwehr von durch den Insolvenzverwalter geltend gemachten Anfechtungsansprüchen
- Vertretung in der Gläubigerversammlung

Die Ansprechpartner entnehmen Sie bitte dem Geschäftsverteilungsplan mit Direktdurchwahlen, den wir im Mitgliederportal (MiPo) eingestellt haben (siehe S. 18/19).



Autor

RA
 Marc Loeffler
 Genoba